# Inhalt

I. Abschnitt	Allgemeines	
§ 1 § 2 § 3 § 4 § 5 § 6 § 7	Geltungsbereich Organisation Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung Leistungsgrundsatz Schiedsrichterpflichten Vergehen der Schiedsrichter Schiedsrichteransetzung	Seite 3 Seite 4 Seite 4 Seite 4 Seite 5 Seite 6
II. Abschnitt	Organe und Instanzen	
§ 8 § 9 § 10 § 11	Verwaltungsinstanzen des Vereins Vereins-Schiedsrichterwart Vereins-Schiedsrichterlehrwart Vereinsschiedsrichtergremium	Seite 6 Seite 7 Seite 7 Seite 7
III. Abschnitt	Strafen und Belohnungen	
§ 12 § 13 § 14 § 15 § 18 § 19	Ahndung durch Vergehen Strafen Verweis Zuständigkeit Belohnungssystem Zusätzliche Regelungen	Seite 8 Seite 8 Seite 8 Seite 9 Seite 9
IV. Abschnitt	Schlussbestimmungen	
§ 18	In Krafttreten	Seite 9

## I. Abschnitt

### **Allgemeines**

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V. (nachfolgend Verein genannt) gibt sich zur Durchführung des Schiedsrichterwesens diese Schiedsrichterordnung.
- (2) Das Schiedsrichterwesen ist ein unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des Vereins.
- (3) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist der Schiedsrichterwart verpflichtet, in seinen Verein die geforderte Anzahl Schiedsrichter Zeitnehmer und Sekretäre zu melden.
- (4) Schiedsrichter i. S. dieser Ordnung und der Spielordnung (SPO) des DHB ist, wer über einen Gültigen Schiedsrichterausweis verfügt.
- (5) Zeitnehmer / Sekretär i. S. dieser Ordnung und der Spielordnung (SPO) des DHB ist, wer über einen Gültigen Ausweis verfügt.
- (6) Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als neutraler Schiedsrichter, SR-Beobachter, sowie Sekretäre oder Zeitnehmer sind
  - 1. eine aktive oder passive Mitgliedschaft in unseren Verein
  - 2. der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung nach verbindlichen Vorgaben des Handballkreis Rhein Ruhr
  - 3. die charakterliche und körperliche Eignung
  - 4. die Vollendung des 14. Lebensjahres, für Minderjährige ist jedoch das Einverständnis ihres Vertreters erforderlich.

#### § 2 Organisaton

- (1) Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegen den Vereins-Schiedsrichterwart und seinen gewählten Mitgliedern im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Der Vereins-Schiedsrichterwart kann zur Unterstützung Aufgaben im SR-Pool verteilen.
- (3) Zu diesen Zweck können Richtlinien erlassen und zuständige Sportinstanzen bestimmt werden. Einzelheiten können durch den Vereins-Vorstand in einer Zusatzbestimmung geregelt werden.

#### § 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

- (1) Die von der Schiedsrichterkommission des DHB erlassenen Richtlinien sind für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter in den Verein verbindlich.
- (2) Der Verein bietet eine Vorausbildung an, die vom Vereins-Schiedsrichterwart / Vereins-Schiedsrichterlehrwart geleitet wird.
- (3) Zeitnehmer und Sekretäre können auch eine Vorausbildung vom Verein bekommen, diese ebenfalls von Vereins-Schiedsrichterwart geleitet wird.
- (4) Die Vorausbildung ist genau so Gestaltet wie die, des HKRR. Dies gilt für die Schiedsrichter Vorausbildung und für die Zeitnehmer/Sekretär Vorausbildung

#### § 4 Leistungsgrundsatz

- (1) Die Schiedsrichter werden Leistungsklassen zugeordnet. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft.
- (2) Bei nachgewiesener Eignung ist die Einstufung in eine Höhere Leistungsklasse zulässig.
- (3) Möchten Vereins-Schiedsrichter höher Pfeifen als bis her, müssen sie sich beim zuständigen Schiedsrichterwart (HKRR) melden, oder den Vereins-Schiedsrichterwart Bescheid geben, damit dieser das dann an den Schiedsrichterwart des Handballkreis Rhein Ruhr (HKRR), weiterleiten kann.

#### § 5 Schiedsrichterpflichten

- (1) Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinen Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spiels abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute Körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine Entscheidung darf der Schiedsrichter nur auf Grund seiner Feststellung treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.
- (2) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt werden zu leiten.
- (3) Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen, ein Spiel zu leiten, entscheidet der Vereins-Schiedsrichterwart. Einzelhalten können vom Vereinsvorstand oder Vereins-Schiedsrichterwart in einer Zusatzbestimmung geregelt werden.

- (4) Die Vereins-Schiedsrichter müssen sich, an die Anweisungen des Vereins-Schiedsrichterwart halten.
- (5) Die Vereins-Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihrer jeweiligen Leistungsklassen teilzunehmen und sich Körperlich Leistungsfähig zu halten.

#### § 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des Vereins, des Kreises und seiner Verbände.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, durch die zuständigen Schiedsrichtergremien Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 getroffen werden.
- (3) Die zuständigen Schiedsrichtergremien legen im Benehmen mit den jeweiligen Vorstand die Tatbestände und die Sanktionen für Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter des jeweiligen Bereichs fest.
- (4) Dies gilt insbesondere für
  - a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung,
  - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleizungen,
  - c) Spielleitung ohne Auftrag bei Freundschaftsspielen,
  - d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen,
  - e) Missachtung von Anordnungen des Vereins-Schiedsrichterwart,
  - f) schuldhaftes Fernbleiben von Schiedsrichterversammlungen,
  - g) keine Informationen an den Vereins-Schiedsrichterwart geben.
  - h) Keine Neutralität bei Heimspielen der Angesetzten Schiedsrichter gegenüber bringen. (z.B. Schiedsrichter verbal beschimpfen oder Schiedsrichter beleidigen)
- (5) Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Regelungen aus §3, §4, §5 ebenfalls.

Zusatzbestimmung des Vereins zu §6 Abs. 1

Die Zusatzbestimmung zur Ahndung von Vergehen von Schiedsrichtern ist im Teil C, §15, der SRO geregelt. Bestrafungen von Schiedsrichtern durch den Vorstand sind stehst im Benehmen mit dem zuständigen Vereins-Schiedsrichterwart auszusprechen

#### §7 Schiedsrichteransetzung

- (1) Die Schiedsrichteransetzung bei der E und D-Jugend erfolgt durch den Vereins-Schiedsrichterwart. Und betrifft Hauptsächlich die Vereins-Schiedsrichter.
- (2) Die Schiedsrichteransetzung durch den Vereins-Schiedsrichterwart ist verbindlich.
- (3) Schiedsrichteransetzungen sind beim Vereins-Schiedsrichterwart zu bestätigen, und das so schnell wie möglich bis spätestens 3 Tage vorm Spieltag.

## II. Abschnitt

### Organe und Instanzen

#### § 8 Verwaltungsinstanzen des Vereins

- (1) Schiedsrichterverwaltungsinstanzen des Vereins sind:
  - a) Vereins-Schiedsrichterwart (VSW)
  - b) Vereins-Schiedsrichterlehrwart (VSLW)
  - c) Vereinsschiedsrichtergremium (VSG)
- (2) Der VSW wird von Vereinsschiedsrichtern gewählt.

#### § 9 Vereins-Schiedsrichterwart

- (1) Aufgaben des Vereins-Schiedsrichterwart
  - a) er führt den Vorsitz im VSK, im Verhinderungsfall wird er vom VSLW vertreten;
  - b) er unterrichtet in Absprache mit den VSLW Schiedsrichter-Gremien über die Regeln und deren Auslegung nach dem neuesten Stand;
  - c) ihm obliegt die Einteilung der Schiedsrichter für Spiele der E und D-Jugend des Vereins. Für die Einteilung und die Lehrarbeit kann er zeitweise oder auf Dauer weitere Mitarbeiter beim Vorstand beantragen. Die vom VSW vorgeschlagenen weiteren Mitarbeiter werden vom Vorstand berufen.

#### § 10 Vereins-Schiedsrichterlehrwart

- (1) Zur Sicherstellung einer Kontinuierlichen SR-Ausbildung im Verein ist ein VSLW vom VSW zu berufen. Vorrausetzung für die Berufung ist das der VSLW sehr gute Regelkunde hat.
- (2) Aufgaben des Vereins-Schiedsrichterlehrwart

- a) Mitglied im VSK
- b) Festlegung der Ausbildungsinhalte der gesamten Schiedsrichterausbildung im Verein
- c) Organisation und Durchführung der Aus- und der Fortbildung der Schiedsrichterkader im Verein
- d) Die Förderung von Schiedsrichtern/in

#### § 11 Vereinsschiedsrichtergremium

- (1) Der VSG besteht aus
  - a) dem Vereins-Schiedsrichterwart
  - b) dem Vereins-Schiedsrichterlehrwart
  - c) ein Vorstandsmitglied
  - d) einen Jungschiedsrichter
  - e) einen erfahreneren Schiedsrichter
- (2) Der VSG hat folgende Aufgaben
  - a) Beratung und Unterstützung des VSW
  - b) Planung und Durchführung von Lehrgängen im Schiedsrichterbereich
  - c) Auswahl und Meldung geeigneter Schiedsrichter an den HKRR
  - d) Überwachung und Unterstützung der Schiedsrichtertätigkeit im Vereinsgebiet
  - e) der VSG kann für seinen Wirkungsbereich mit Einvernehmen mit den Vorstand Anordnungen treffen, diese dürfen in der Satzung Ordnungen nicht entgegenstehen.
- (3) Tagungen des VSK finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Tagungsort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der VSW, der auch den Vorsitz führt. Einberufung und Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Tagung bekannt zu geben.

## III. Abschnitt

### Strafen und Belohnungen

#### § 12 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmung und der Rechtsprechung der Rechtinstanz des Vereins und seiner Verbände.

#### § 13 Strafen

Gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, können von den Vereins-Schiedsrichterwart und HKRR folgende Maßnahmen getroffen werden, diese sind:

- a) Verweis
- b) Geldbußen laut Satzung HKRR

#### § 14 Verweis

- (1) Verweise können verhängt werden bei:
  - a) Leitung nicht angemeldeter oder nicht genehmigter Spiele (Freundschaftsspiele)
  - b) Absagen von Spielaufträgen ohne erkennbaren Grund.
  - c) Informationen die das Fernbleiben bei angesetzten Spielen oder Versammlungen betreffen, an den Vereins-Schiedsrichterwart geben.
- (2) Für Geldbußen die durch den Verband oder Kreis entstehen, haftet der Schiedsrichter selbst

#### § 15 Zuständigkeit

- (1) in den Fällen, die in §14 genannt sind, können der Vereins-Schiedsrichterwart vergehen von Schiedsrichtern ahnden
- (2) Für weitere Bestrafungen der Schiedsrichter, insbesondere Strafen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben, sind vom Vorstand in Absprache mit den Vereins-Schiedsrichterwart zuständig.

#### § 16 Belohnungssystem für Vereinsschiedsrichter

- (1) Vereinsschiedsrichter werden bei angesetzten Spielen durch den Vereinsschiedsrichterwart der eigenen E-Jugend oder D-Jugend belohnt.
- (2) Das Belohnungssystem sieht vor Vereinsschiedsrichter die, die spiele der eigenen E-Jugend und D-Jugend angesetzt durch den Vereinsschiedsrichterwart Pfeifen belohnt werden.
- (3) Pro angesetztes und geleitetes Spiel aus der E-Jugend oder D-Jugend wird auf den Jahresbeitrag 10,00 angerrechnet. Dies kann bis zum maximalen Beitragsfreien Satz führen. Mehranrechnungen sind nicht in dieser Form möglich.

**Beispiel**: Pfeift ein Vereinsschiedsrichter 5 E-Jugend Spiele und 1 D-Jugend Spiel ist er für die Saison Beitragsfrei und der gezahlte Mitgliedsbeitrag wird für das nächste Jahr verwendet.

#### §17 Zusätzliche Regelungen

(1) zusätzliche Regelungen können in einer Anlage hinzugefügt werden.

## IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

#### § 18 In Krafttreten

Die "Schiedsrichterordnung wurde durch die Mitgliederversammlung der Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V. am 10.10.2021 beschlossen und tritt damit sofort in Kraft.